

FMA-Richtlinie 2014/2

Verbindlicherklärung der Standesrichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) gemäss Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG)

Publikation:	Webseite FMA
Betrifft:	Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO)

1. Zweck und Bedeutung der FMA-Richtlinie

Gemäss Art. 14 Abs. 3 VVG kann die FMA Standesrichtlinien für verbindlich erklären. Diese Kompetenz wurde der FMA vom Gesetzgeber erteilt, damit im Bereich der Vermögensverwaltung einheitliche Mindeststandards implementiert werden können. Der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) hat am 30. November 2010 die vorliegenden Standesrichtlinien verabschiedet und am 25. September 2014 angepasst.

Danach wurden diese der FMA zu deren Verbindlicherklärung unterbreitet. Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die im Anhang zu dieser Richtlinie enthaltenen Standesrichtlinien des VuVL einschliesslich des dazugehörigen Anhangs als für die dem Geltungsbereich des VVG unterstehenden Unternehmen verbindlich erklärt werden.

2. Verbindlicherklärung der Standesrichtlinien des VuVL

Hiermit erklärt die FMA die im Anhang zu dieser Richtlinie enthaltenen Standesrichtlinien des VuVL (ausgenommen Ziffer 33 „Sanktionen“) einschliesslich des dazugehörigen Anhangs in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 VVG als verbindlich für die gemäss Art. 2 Abs. 1 VVG dem Geltungsbereich des VVG unterstehenden Unternehmen.

Die Nichteinhaltung der für verbindlich erklärten Standesrichtlinien wird von der FMA gemäss Art. 62 Abs. 3 Bst. h VVG wegen Übertretung mit einer Busse bis zu CHF 100'000 bestraft.

3. Inkrafttreten

Diese FMA-Richtlinie wurde am 18. November 2014 von der FMA verabschiedet, tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die FMA-Richtlinie 2011/1 vom 7. Juni 2011.

S t a n d e s r i c h t l i n i e n

des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter¹ in Liechtenstein (VuVL)

Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Inkrafttreten der am 25. September 2014 von der Mitgliederversammlung genehmigten Änderungen: 1. Januar 2015

¹ Die Bezeichnung Vermögensverwalter schliesst die weibliche Form mit ein

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
HAUPTTEIL	4
I. EINLEITUNG	4
1. Zweck	4
2. Verbindlichkeit.....	4
3. Gültigkeit	4
II. INTEGRITÄT DES GESCHÄFTSGEBARENS	4
4. Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Handeln	4
5. Kenntnis und Einhaltung der Gesetze und Regularien	4
6. Verlässlichkeit	4
7. Verhalten gegenüber der Konkurrenz.....	4
8. Wahrung der Integrität der Kapitalmärkte	5
III. UNABHÄNGIGKEIT	5
9. Grundsatz	5
10. Annahme und Abgabe von Geschenken.....	5
11. Interessenkonflikte.....	5
IV. ORGANISATION	5
12. Gewährleistung von Kontinuität und einer einwandfreien Geschäftsführung	5
13. Schriftlichkeit	5
14. Aufbewahrung von Dokumenten.....	5
15. Interne Funktionen.....	6
V. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI	6
16. Grundsatz	6
VI. KOMMUNIKATION	6
17. Informationen an Kunden.....	6
18. Werbung.....	6
VII. KUNDEN.....	6
19. Loyalität gegenüber Kunden	6
20. Fairer Umgang.....	7
21. Geheimhaltung	7
22. Kundenreporting	7
VIII. ANLAGEPOLITIK UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG	7
23. Geeignete Anlagepolitik und –instrumente.....	7
24. Bestmögliche Auftragsausführung	7

IX. HONORAR	7
25. Transparenz und Schriftlichkeit.....	7
26. Honoraransätze	7
27. Zuwendungen.....	8
X. MITARBEITENDE	8
28. Auswahl.....	8
29. Faire Entlohnung	8
30. Förderung.....	8
31. Eigengeschäfte.....	8
XI. VERANTWORTUNG.....	8
32. Verhalten als Mitglied	8
XII. SANKTIONEN.....	8
33. Sanktionen.....	8
XIII. INKRAFTTRETEN	9
34. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	9
ANHANG ZU DEN STANDESRICHTLINIEN.....	10
Anhang 1: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen.....	10

HAUPTTEIL

I. EINLEITUNG

1. Zweck

Die vorliegenden Standesrichtlinien haben den Zweck:

- a) das Ansehen des Berufsstandes der unabhängigen Vermögensverwalter im Fürstentum Liechtenstein zu wahren und zu mehren
- b) das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Geschäftspartner in die unabhängige Vermögensverwaltung generell zu fördern
- c) einen zusätzlichen Beitrag zum Schutz der Kunden zu leisten
- d) die Dienstleistungsqualität der unabhängigen Vermögensverwaltung im Fürstentum Liechtenstein zu erhöhen
- e) die unabhängigen Vermögensverwalter in ihren Bemühungen um eine professionelle Vermögensverwaltung zu unterstützen

2. Verbindlichkeit

Die vorliegenden Standesrichtlinien sind als Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen (VVG, VVO, SPG) zu sehen. Die FMA kann diese Standesrichtlinien als verbindlich erklären.

3. Gültigkeit

Diese Standesrichtlinien gelten für:

- a) alle Mitglieder des VuVL
- b) alle vertraglich gebundenen Vermittler von VuVL-Mitgliedern

II. INTEGRITÄT DES GESCHÄFTSGEBARENS

4. Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Handeln

Der Vermögensverwalter handelt ehrlich, redlich und gewissenhaft nach Massgabe von Treu und Glauben.

5. Kenntnis und Einhaltung der Gesetze und Regularien

Der Vermögensverwalter kennt und versteht die für ihn geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Statuten und Regularien des Staates, der Aufsichtsbehörde (FMA), der Standesorganisation (VuVL) und befolgt diese im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten. Er distanziert sich von Tätigkeiten und Handlungen, welche diese Vorschriften verletzen.

6. Verlässlichkeit

Der Vermögensverwalter ist verlässlich und hält sich an Vereinbarungen. Er fördert damit das Vertrauen der Kundschaft in seine Person, seine Firma sowie den ganzen Berufsstand.

7. Verhalten gegenüber der Konkurrenz

Der Vermögensverwalter behandelt seine Mitkonkurrenten mit Respekt und Fairness. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ist eine gütliche Einigung zu suchen.

8. Wahrung der Integrität der Kapitalmärkte

Der Vermögensverwalter, welcher in Besitz nicht-öffentlicher Information ist, welche dazu geeignet ist, den Wert eines Finanzprodukts zu beeinflussen, darf diese Information nicht weitergeben oder selbst aktiv darauf reagieren (Verbot des Insiderhandels). Ebenfalls sind Marktmanipulationen (Verbot des Marktmissbrauchs) untersagt, welche dazu führen, dass Marktpreise verzerrt, Handelsvolumina künstlich in die Höhe getrieben und andere Marktteilnehmer getäuscht werden.

III. UNABHÄNGIGKEIT

9. Grundsatz

Der Vermögensverwalter ist dauernd bestrebt, seine Tätigkeiten mit möglichst grosser Unabhängigkeit und Objektivität durchzuführen.

10. Annahme und Abgabe von Geschenken

Die Annahme sowie die Abgabe von Geschenken sind abzulehnen, wenn dadurch die eigene Unabhängigkeit und Objektivität bzw. die von anderen offensichtlich beeinträchtigt wird. Der Vermögensverwalter ist angehalten, eine interne Regelung für die Annahme und Abgabe von Geschenken zu treffen.

11. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen dem Vermögensverwalter, seinen Organen, Mitarbeitern, Vermittlern und den Kunden sind zu vermeiden, insbesondere dann, wenn diese Kundeninteressen negativ beeinträchtigen. Lassen sich derartige Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese gegenüber dem Kunden vor dem Tätigwerden offenzulegen. Dies kann generell in der Form einer Grundsatzerklärung über den Umgang mit Interessenkonflikten (conflict of interest policy) geschehen. Es ist darauf zu achten, dass diese Interessenkonflikte deutlich sichtbar und verständlich kommuniziert werden.

IV. ORGANISATION

12. Gewährleistung von Kontinuität und einer einwandfreien Geschäftsführung

Der Vermögensverwalter hat über eine Hauptverwaltung im Inland zu verfügen, sein Geschäft auf Kontinuität auszurichten und für eine einwandfreie Geschäftsführung zu sorgen.

13. Schriftlichkeit

Verträge mit Kunden sind schriftlich abzufassen. Darüber hinaus dokumentiert der Vermögensverwalter Kundenaufträge in angemessener Weise.

14. Aufbewahrung von Dokumenten

Die bei Geschäften mit Finanzinstrumenten und der Tätigkeit als Vermögensverwalter verwendeten bedeutsamen Dokumente sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch auf elektronischen Datenträgern erfolgen, solange die Lesbarkeit gewährleistet ist. Bei der Aufbewahrung der Dokumente ist auf eine angemessene Datensicherheit zu achten.

15. Interne Funktionen

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sorgt der Vermögensverwalter für ein angemessenes Risikomanagement (Risikomanagement-Funktion) und stellt die Compliance mit gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sicher (Compliance-Funktion). Ebenfalls unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit bestellt der Vermögensverwalter zudem eine interne Revision und richtet eine Kundenbeschwerdestelle ein, die als Anlaufstelle für Kundenbeschwerden dient. Kundenbeschwerden wie auch die getroffenen Massnahmen sind schriftlich festzuhalten.

V. BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI

16. Grundsatz

Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, die Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV) über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Anhaltspunkten für Geldwäscherei hat er in geeigneter Weise Beachtung zu schenken. Er nimmt keine Vermögenswerte der Kunden entgegen und führt für diese auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank deponiert und gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist.

VI. KOMMUNIKATION

17. Informationen an Kunden

Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die für ihn verbindlichen Standesregeln des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein und das Bestehen einer aussergerichtlichen Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Vermögensverwalter hin. Sämtliche Informationen an Kunden oder potenzielle Kunden müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein.

18. Werbung

Werbung bzw. Marketing-Mitteilungen müssen redlich und nicht irreführend sein und als solche eindeutig erkennbar gemacht werden. Dies kann mit folgendem Hinweis geschehen: „Diese Unterlagen wurden für Marketing-Zwecke mit grosser Sorgfalt und Fachkenntnis zusammengestellt.“ Die Werbung soll zurückhaltend und ausgewogen in der Gestaltung sein.

VII. KUNDEN

19. Loyalität gegenüber Kunden

Der Vermögensverwalter ist loyal gegenüber seinen Kunden und richtet seine Arbeit am Auftrag seiner Kunden aus. Dabei ist er sich seiner Verantwortung bewusst, dass seine Handlungen die wirtschaftliche Situation des Kunden wesentlich beeinflussen können. Das Kundeninteresse hat deshalb Vorrang gegenüber den eigenen Interessen oder den Interessen der Mitarbeiter. Anlagen und Transaktionen erfolgen ausschliesslich im Interesse des Kunden, insbesondere soll kein Churning betrieben werden, und orientieren sich an deren Finanzlage, Anlageziele sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich.

20. Fairer Umgang

Der Vermögensverwalter muss mit allen seinen Kunden fair und objektiv umgehen, sei dies bei der Abgabe von Empfehlungen, bei der Veranlagung der Vermögenswerte oder anderen beruflichen Handlungen.

21. Geheimhaltung

Der Vermögensverwalter hat über seine geschäftlichen Tätigkeiten die Pflicht zur Geheimhaltung und hat auch dementsprechend organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Diese Geheimhaltungspflicht ist unbegrenzt und wird nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bei der Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsorganen und Strafgerichten durchbrochen.

22. Kundenreporting

Der Vermögensverwalter berichtet seinen Kunden regelmässig über seine erbrachten Leistungen, zumindest einmal jährlich umfassend, mittels eines Vermögens- und Erfolgsausweises über die Entwicklung der Anlagen und Kosten.

VIII. ANLAGEPOLITIK UND AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

23. Geeignete Anlagepolitik und –instrumente

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, sich über die finanzielle Situation, die Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich seines Kunden zu informieren, um ihn angemessen beraten zu können. Er wählt die Anlageinstrumente (siehe Anhang 1) sorgfältig und unter Berücksichtigung des Kundenprofils und Umfeldes des Kunden aus.

24. Bestmögliche Auftragsausführung

Der Vermögensverwalter ist bestrebt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erreichen. Sofern der Kunde die Depotbank oder den Broker nicht vorgibt, wählt er diese/n mit grosser Sorgfalt nach bestimmten Kriterien aus (execution policy).

IX. HONORAR

25. Transparenz und Schriftlichkeit

Das Honorar des Vermögensverwalters richtet sich nach Zielsetzung, Aufwand und Grösse des Depots. Es wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und soll fair, leistungsgerecht und transparent sein. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten. In der Regel wird das Honorar in Prozent des verwalteten Nettovermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt berechnet.

26. Honoraransätze

Der Vermögensverwalter ist frei in der Festsetzung seiner Honoraransätze. Folgende Obergrenzen werden empfohlen:

- für ein Fixhonorar: maximal 1,5% p.a. auf dem verwalteten Vermögen
- für ein Erfolgshonorar: maximal 20% p.a. auf dem Nettokapitalzuwachs
- für die Kombination: max. 1% p.a. Verwaltungshonorar auf dem verwalteten Vermögen und maximal 10% p.a. Erfolgshonorar auf dem Nettokapitalzuwachs

Die Honoraransätze müssen, je nach Geschäftsmodell, in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen stehen.

27. Zuwendungen

Erhält der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundenvermögen Zuwendungen (Rückvergütungen, Retrozessionen, Bestandesprovisionen, Gutschriften usw.), so muss deren Verwendung mit dem Kunden vereinbart werden. Die Zuwendungen stehen dem Vermögensverwalter zu, wenn er den Kunden darüber informiert und eine Verbesserung der Dienstleistung damit verbunden ist oder der Kunde schriftlich darauf verzichtet.

X. MITARBEITENDE

28. Auswahl

Der Vermögensverwalter wählt seine Mitarbeitenden mit der notwendigen Sorgfalt aus.

29. Faire Entlohnung

Mitarbeitende sind gemäss ihren Fähigkeiten und Leistungen fair zu entlohnen. Lohnmodelle dürfen keine Interessenkonflikte auslösen oder den Kundeninteressen schaden.

30. Förderung

Der Vermögensverwalter fördert seine Mitarbeitenden laufend, insbesondere in Bezug auf Weiterbildung und Aneignung von Fachwissen.

31. Eigengeschäfte

Der Vermögensverwalter erstellt gem. Art. 12e/f VVO ein Reglement betreffend Organ- und Mitarbeitergeschäfte.

XI. VERANTWORTUNG

32. Verhalten als Mitglied

Die Mitglieder des VuVL sind angehalten, sich derart zu verhalten, dass die Reputation und die Integrität des VuVL sowie des ganzen Berufsstandes gewahrt bleiben.

XII. SANKTIONEN

33. Sanktionen

Bei Verstössen gegen die Standesrichtlinien kann der Vorstand, abhängig von der Anzahl und der Schwere der Verstösse, gemäss Art. 7 lit. c der Vereinsstatuten den Ausschluss aus dem VuVL verfügen.

XIII. INKRAFTTRETEN

34. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Standesrichtlinien wurden anlässlich der a.o. Mitgliederversammlung vom 30. November 2010 verabschiedet und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Die Standesrichtlinien wurden anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. September 2014 geändert und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Die Vorschriften von Ziff. 15 sind bis zum 1.1.2016 umzusetzen.

Anhang 1: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen²

Die nachfolgend bezeichneten Anlageinstrumente gelten als übliche Instrumente der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können eingesetzt werden, auch wenn der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag ihren Einsatz nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz anderer Finanzinstrumente gemäss Vereinbarung im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending

Treuhandanlagen sind auf erstklassige Gegenparteien zu beschränken.

Beim Securities Lending ist dem Gegenparteirisiko entweder durch Sicherheiten oder Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien Rechnung zu tragen.

2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte

Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) müssen unter normalen Marktbedingungen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland kotiert sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen.

In beschränktem Umfang können – in Abweichung von dieser Regel – Vermögensanlagen in durch die Anlagekreise anerkannten, stark verbreiteten Wertpapieren und Wertrechten beschränkter Marktfähigkeit getätigt werden. Solche Werte sind z.B. Kassenobligationen und OTC-Produkte (over-the-counter). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Für einzelne Kategorien von Geld- und Kapitalmarktanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Instrumente der kollektiven Anlage

Die Anlage in Instrumente der kollektiven Anlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, bankinterne Sondervermögen, Unit Trusts, etc.) ist – unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang zulässige Anlageinstrumente investieren.

Erlaubt ist auch die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage, die nach Massgabe der liechtensteinischen, schweizerischen oder EU-Vorschriften zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, auch wenn sie in beschränktem Umfange ihr Vermögen belehnen und eine Hebelwirkung auf ihr Vermögen aufweisen dürfen.

Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

² Gemäss Standesregeln VSV Anhang B – (Stand 1.10.2009)

4. Nicht traditionelle Anlagen

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn diese nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit bzw. die angemessene Kündbarkeit muss auch bei nicht traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Der Vermögensverwalter legt den Einsatz von nicht traditionellen Anlagen in einer schriftlich niedergelegten Anlagepolitik fest und trifft die geeigneten organisatorischen Massnahmen zu deren sorgfältigen und fachgerechten Anwendung.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)

Die auf einem organisierten Markt gehandelten und über eine anerkannte Clearingstelle abzuwickelnden Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinssatzinstrumente und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufes von Calls und des Kaufes von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder, sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Fall des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss eine Liquidität aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen;

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC- (over-the-counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, soweit diese sich nicht im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Aktienindex-, Devisen- oder um Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Abschluss des Kaufes vollumfänglich vorhanden sein.

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlage in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIU oder PERLES) ist zulässig, wenn das Finanzprodukt hinsichtlich Risikoprofil einem der vorstehenden, zulässigen Finanzprodukte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach diesem Anhang zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Bei nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität genießen und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.